

14. Februar 1850.

(316) Kundmachung

zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak- und Stämpel-Großstrafe zu Woynicz im Bochniaer Kameral-Bezirke.

Nro. 26813 ex 1849. Die Tabak- und Stämpel-Großstrafe zu Woynicz im Bochniaer Kreise wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Überreichung schriftlicher Offerten dem geeignet erkannnten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen.

Mit derselben ist auch der Verschleiß der höhern und niedern Stempelpapiergattungen verbunden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar: das Tabak-Materiale bei dem vier Meilen entfernten Bezirks-Magazine zur Bochnia, und das Stempelpapier eben daselbst zu fassen.

Demselben sind zur Material-Bethellung 37 Kleinverschleifer, von welchen im Orte Woynicz selbst dem Commissionär und an andere Personen eine Kleinfrakt überlassen ist, zugewiesen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1ten November 1847 bis letzten Oktober 1848 an Tabak 13180 Pfunde, im Gelde 4885 fl. 26 kr., — an Stempelpapier 418 fl. 37 kr. — Zusammen 5304 fl. 3 kr.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich, in der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 225 fl. für den Tabak und das Geschirr, dann von 92 fl. für das Stempelpapier ist noch vor Übernahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefall abgesondert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzenten der Caution als Vadium in dem Betrage von 32 fl. vorläufig bei der k. k. Kameral-Bezirks-Casse in Bochnia zu erlegen, und die diesjährige Quittung der gesiegelten und klassenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 28ten Februar 1850 mit der Aufschrift „Offert für die Großstrafe zu Woynicz“ bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Bochnia einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluß beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Vadium, dann
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Vadien jener Offerten, von deren Anbothe kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Vadium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber beziehen, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Anbothen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entscheidung oder Provisions-Erhöhung statt findet.

Die gegenseitige Aufklärungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsezung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Ertragsnachweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Bochnia dann bei der Registratur der k. k. galizischen vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung einzusehen.

Den noch nach dem früheren Concessionssysteme bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Übersezung auf diesen Verschleißplatz unter der Bedingung, daß dem Gefalle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluß von Verträgen überhaupt unsfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefäßübertritung überhaupt, oder einer einfachen Gefäßübertritung, in so ferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeiübertritung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleifer von Monopol-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

N<sup>o</sup> 37.

14. Lutego 1850.

(316)

(2)

Kommt ein solches Hindernis erst nach Übernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Lemberg am 29ten Jänner 1850

Formulare eines Offertes.

(30 fr. Stämpel.)

Ich Endesfertigter erkläre mich bereit, die Tabak- und Stämpel-Großstrafe zu Woynicz unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen Bezug von Percent vom Tabak, von Percent vom höhern, und von Percent vom niederen Stempelpapier-Verschleife,

oder gegen Verzichtleistung auf die Tabak- und Stempelpapier-Verschleiß-Provision;

oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stempelpapier-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtzins jährlicher

Conv. Münze, welche ich dem

Gefalle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

den

1850

Eigenhändige Unterschrift,  
Wohnort, Character (Stand).

Von A u s e n .

Offert zur Erlangung der Tabak- und Stempelpapier-Großstrafe zu Woynicz, mit Bezug auf die Kundmachung vom 29. Jänner 1850 Zahl 26813.

(322)

Konkurs-Ausschreibung.

(2)

Nro. 3254. Bei dem k. k. Eisengusswerks-Oberante nächst Mariazell in Steiermark ist die Stelle des Werkspolitikus erlebt, mit welcher eine jährliche Besoldung von 600 fl. C. M. nebst einem Holzdeputat von 12 Wiener Klafter à 2 fl., einem Kerzendeputat von 20 Pfund Unschlittferzen à 15 kr., ferner der Genüß einer freien Wohnung sammt Garten und 2 Zoch Grundstücken, eines Pferdpauschals von 52 Mehen Hafner und 37 Ztr. Heu, nebst einem Knechtunterhaltungsbeitrag von 60 fl., oder wenn das Pferd nicht auf der Streu gehalten wird, eines Pferdpauschals von 100 fl., eines Zehrungs- oder Lieferpauschals von 50 fl. endlich zur Haltung eines chirurgischen und pharmazeutischen Gehilfen temporär der Bezug eines Beitrags von 200 fl. aus der Werksbruderlade verbunden ist.

Die Bewerber um diesen in der 10. Diätenklasse stehenden Dienstposten haben sich über das erlangte Doktorat aus der Medizin und Chirurgie auszuweisen, und ihre Gesuche längstens binnen 4 Wochen bei dem Eingangs genannten Oberwerkamate etuzieren.

Wien am 21. Jänner 1850.

(313)

N a c h r i c h t

der k. k. Statthalterei des Kronlandes Böhmen.

Zur Besetzung des an der Prager Universität erledigten Lehramtes des Bibelstudiums des alten Bundes und der orientalischen Sprachen, wird der Konkurs ausgeschrieben.

Nro. 6390. Durch die a. h. Ernennung des Dr. Johann Maran zum Canonicus regius bei der Prager Metropolitankirche, ist die Lehrkanzel des Bibelstudiums des alten Bundes und der orientalischen Sprachen, mit welcher ein Gehalt jährlicher 800 fl. mit dem Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 900 fl. und 1000 fl. verbunden ist, an der Universität zu Prag in Erledigung gelangt.

Diejenigen, welche diese Lehrkanzel zu erlangen wünschen, haben ihre mit den erforderlichen Fähigkeits- und Wohlverhaltungs- Zeugnissen belegten Gesuche, bei der k. k. Statthalterei des Kronlandes Böhmen bis zum 15. März 1850 einzubringen.

(332)

K u n d m a c h u n g .

(1)

Nro. 5852-276. Zur Besetzung der bei dem Magistrat in Stryi gleichnamigen Kreises erledigten Stelle eines prov. Stadtkaßiers, womit der Gehalt von Vierhundert Gulden Con. Münze und die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Caution zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis 15ten März 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem Stryer Magistrat, und zwar, wenn sie schon ange stellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkaßier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug er-

- halten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;
- c) über die Kenntniß der deutschen, ruthenischen und polnischen Sprache;
  - d) über das untadelhafte moralische Verhalten, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde;
  - e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Stryer Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.  
Lemberg am 1. Februar 1850.

(315) Konkurs. (1)

Nro. 1262. Zur Besetzung der bei diesem k. k. Kreisamte erledigten berittenen Kreisdragonerstelle mit dem Gehalte jährlicher 150 fl. Con. Münze mit der nöthigen Montour, dann dem Pferderhaltungspauschale jährlicher 50 fl. C. M. wird der Konkurs bis 10ten März 1850 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten, welche Neals oder Halbinvaliden seyn müssen, haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen über Moralität und Gesundheitszustand belegten Gesuche mittels ihrer vorgesetzten Behörde bis dahin bei diesem k. k. Kreisamte zu überreichen.

Stanislau den 4. Februar 1850.

(331) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 16582. Von Seite des Sandecer k. k. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß wegen Ueberlassung der Reparaturen der Alt-Sandecer l. Pfarrkirche, welche in äußern und innern Reparaturen zerfallen, und von welch' Letzteren die Juden ausgeschlossen werden, eine Lizitation am 15. März 1850 in der Neu-Sandecer k. Kreisamtskanzlei um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden wird.

Das Praetium sive für äußere Reparaturen beträgt im Baaren 754 fl. 24 1/4 kr. in einer Materialien-Zugabe im Werthe von 45 fl. 15 3/4 kr. und in einer Natural-Frohne von 79 1/2 Hand- und 35 1/2 Zugtage.

Bon den inneren Reparaturen dagegen beträgt der Fiskalpreis im Baaren 1840 fl. 39 kr., im Material-Werthe 6 fl. 41 1/4 kr., in der Frohne 27 1/2 Hand- und 15 Zugtage.

Das Badium ist 10% vom jeglichen Fiskalpreise.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage bekannt gegeben werden.

Sandec am 24. Jänner 1850.

(333) Ankündigung. (1)

Nro. 985. Von Seite des Jasloer k. k. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Erfordernisse an Materialien und Arbeiten zu den Conservations-Baulichkeiten in der Duklaer und Rogier Wegmeisterschaft des Duklaer Straßenbau-Kommissariats für das Jahr 1850 wird in der Duklaer Straßenbau-Kommissariats-Kanzlei eine Lizitation am 21. Februar 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 25ten Februar 1850, und endlich eine 3te am 26ten Februar 1850 Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden.

Das Praetium sive beträgt 1302 fl. 54 1/4 kr. Lizitationslustige haben daher am besagten Tage, versehen mit dem 10petigen Badium, in der Duklaer Straßenbau-Kommissariatskanzlei zu erscheinen.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitationsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- c) Die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe n. i. t. dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Commission durch das Los unterschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Jaslo am 25. Jänner 1850.

(337) G. d. f. f. t. (1)

Nro. 4590. Von k. k. Suczawaer Distrikts-Gerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß in Absicht auf die Einbringung des durch Olexa Litwinkewicz erzielten Betrages pr. 200 fl. C. M. der früheren Executionskosten pr. 7 fl. 52 kr. C. M. — 1 fl. 27 kr. C. M., 8 fl. 11 kr. C. M., 4 fl. 54 kr. C. M., 19 fl. 27 1/2 kr. C. M., 1 fl. 57 kr. C. M., 7 fl. 56 kr. C. M. die neuerliche Heilbietung der gepfändeten und abgeschlagenen Wiese des Geflagten von 5 Halschen, 6 Praschienen zu Kaczyka sammt dem darauf erbauten Hause beim Solkaer k. k. Kammer-Wirthschaftsamte in einem einzigen, und zwar: am Termine des 6ten März 1850 Vormittags um 10 Uhr, jedoch zur Vermeldung weiterer unnötiger Reisekosten beim Umte selbst unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1tens. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungs-wert der Wiese sammt Haus mit 550 fl. C. M. angenommen.

2tens. Jeder Kauflustige hat ein 10fl100 Badium vor dem Beginn der Lizitation zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches dem Ersteher in den Meistboth eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach geendigter Lizitation zurückgestellt werden wird.

3tens. Sollte durch die Lizitation nicht wenigstens ein dem Schätzungs-wertgleich kommender Anboth erzielt werden, so wird die feilgebohene Sache, auch unter dem Schätzungs-wert hinangegeben.

4tens. Hat der Ersteher den ganzen Meistboth nach Abschlag des Badiums binnen 30 Tagen nach der ihm zugekommenen Verständigung über die Genehmigung des Lizitationsaktes zu Gerichtshänden, um so sicherer zu erlegen, als sonst die feilgebohene Wiese sammt Haus auf seine Gefahr und Unkosten ebenfalls in einem einzigen Termine neuerdings feilgeboten werden wird.

5tens. Nach erlegtem Kaufschillinge wird dem Ersteher das Eigentumsdekrekt ausgefertigt, und derselbe in den physischen Besitz der erstandenen Sache eingeführt werden.

Suczawa den 28. November 1849.

(334) Ankündigung. (1)

Nro. 852. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamtes wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Erfordernisse zur Herstellung der Sickerkanäle aus der Steinlage im 3ten und 4ten Viertel der 15ten Meile im Zuge der ersten Wiener Hauptstraße, im Grunde h. Gub. Verordnung vom 27ten September 1849 Z. 53828 eine neuerliche Lizitation oder Auktionsverhandlung am 24ten Februar 1850, in der Bochniaer k. Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium sive beträgt 2162 fl. 35 1/2 kr. und das Badium 217 fl. Con. Münze.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Commission zu übergeben. Diese Offerten müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Los unterschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Bochnia am 1ten Februar 1850.

(311) Lizitations-Ankündigung. (3)

Nro. 836. Von Seite des Sanoker k. k. Kreisamts wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Konservationsbauten für das Jahr 1850 in dem Duklaer Straßenbau-Kommissariats-Bezirke, und rückwärtig in den Wegmeisterschaften Iskrzynia, Ujazdy und Dubiecko eine Lizitation am 19. Februar 1850, in der Sanoker Kreisamtskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden.

Das Praetium sive beträgt 4896 fl. 47 2/4 kr. C. M. und das Badium 490 fl. C. M.

Die weiteren Lizitationsbedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hierorts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schrift-

liche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konventions-Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 100 percentigen Badium des Ausrußpreises belegt seyn, welches im haaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte derselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Sanok am 1. Februar 1850.

#### (330) Lizitations-Kundmachung. (1)

Nro. 1158. Zur Verpachtung der Temporalien der lat. Pfarre in Przeworsk bestehend aus den Gütern Ujezna, dann Swietoniowa und Gorliczyna auf das G. J. 1850 und 1851, das ist auf die Zeit vom 24. März 1850 bis dahin 1851 wird in der Rzeszower f. k. Kreisamtskanzlei am 22. Februar 1850 um 10 Uhr Vormittags die Lizitation abgehalten werden.

Die Ertragsrubriken sind folgende:

Auf dem Gute Ujezna:

Der Grundertrag von 172 Joch 427 Quadrat-Klafter Acker, 36 Joch, 642 D. Klafter Wiesen und 4 Joch 317 D. Kl. Hütweiden, das Propinatzionsrecht.

Auf dem Gute Swietoniowa mit Gorliczyna:

Der Grundertrag von 181 Joch, 380 D. Klafter Acker, 28 Joch, 1302 Quad. Klstr. Wiesen und 150 Joch 1178 Quadrat Klafter Hütweiden. Aus dem Przeworsker herrschaftlichen Walde Zimpłowka 36 n. ö. Klafter weichen Brennholzes, welches der Pächter sich selbst zuführen lassen muß, dann 12 Stück Balken und 6 Paar Dachspaden. Die freie Vermählung von 60 Koreż Getreide in den Przeworsker herrschaftlichen Mühlen.

Der Viehnuzen.

Der Fiskalpreis beträgt für das Gut Ujezna 687 fl. 4 kr. G. M. für das Gut Swietoniowa 778 fl. 50 kr., wovon der 10. Thell vor Beginn der Lizitation zu erlegen sein wird.

Pachtlustige werden aufgefordert an dem obigen Termine, versehen mit einem 10j100 Radio in der Kreisamtskanzlei zu erscheinen.

Rzeszow am 7. Februar 1850.

#### (274) K u n d m a g u n g . (1)

Nro. 503. Vom könig. gal. Merkantil- und Wechselgerichte wird dem Beer Barber hiermit bekannt gegeben, daß Baruch Gross wider denselben um Zahlungsauslage der Summe pr. 1000 fl. Con. Münze s. N. G. hiergerichts eingekommen ist, und ihm solche bewilligt wurde.

Da nun sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird ihm der Vertreter von Amts wegen in der Person des Hrn. Advokaten Landesberger mit Substituirung des Hrn. Advokaten Menkes zur Vertheidigung beigegeben. Es liegt ihm sonach ob, über seine Rechte gehörig zu wachen, sonst wird er sich die etwa entstehenden übeln Folgen selbst zuschreiben müssen.

Lemberg am 17. Jänner 1850.

#### (306) Kundmachung. (2)

Nro. 37515. Vom kaiserl. königl. Lemberger Landrechte wird der Maria Szmidowicz und rücksichtlich deren dem Wohnorte nach unbekannten Erben, als: der Victoria Szmidowicz verehelichten Sosnowska, der Thekla Checholska zweiter Ehe Lisowiczowa, dem Johann und Anton Szmidowicze hiermit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Jacob Herz Bernstein mittels hiergerichtlichen Bescheides vom 31. Dezember 1849 j. Z. 37515 der f. Landtafel aufgetragen wurde, in die betreffenden Bücher die Abtretnungsurkunde A. einzutragen, und im Grunde derselben, den Bittwerber Jakob Herz Bernstein als Eigenthümer des Dom. 153. p. 177. n. 43. on. und pag. 271 n. 55. on. im Lastenstande der Güter Lubaczow sammt Zugehör dann der Güter Huta Krzyształowa, Basznia und Reichan ur-

sprünglich zu Gunsten der Fr. Paulina Gräfin Pawłowska geborenen Fürstin Woroniecka mit der Klausel des §. 822 b. G. B. vorgemerkten, von dieser j. Zahl 37090 - 1849 dem Osias L. Horowitz, und vom Letzteren dem Bittwerber Jacob Herz Bernstein abgetretenen lebenslanglichen jährlich wiederkehrenden Rechte pr. jährlich 500 holl. Dukaten in Gold bei dieser abgetretenen Aktivforderung einzuerleben.

Da der gegenwärtige Wohnort der obenwähnten Erben unbekannt ist, so wird auf ihre Gefahr und Kosten denselben der Herr Advokat Czermak, mit Unterstellung des Herrn Advokaten Sekowski zum Kurator bestellt, und dem Ersteren der obgedachte Bescheid zugestellt.

Aus dem Rath des f. k. Landrechtes.  
Lemberg am 31. Dezember 1849.

#### (338)

#### P o z e w . (1)

Nro. 30355. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski p. Jana Gawrońskiego, Pelagię z Gawrońskich Komorowską, Teklę z Gawrońskich Szachnowską, Stanisława Gawrońskiego, Józefę z Tyrawskich Węglińską, Piotra Pawła dw. im. Tyrawskiego, Justynę z Tyrawskich Zawadzką, Teodore z Tyrawskich Zawadzką, Felicja Tyrawskiego, Adama Tyrawskiego, Teklę z Tyrawskich Januszkiewiczową i Teklę z Kozłowskich Wilamowską niniejszem uwiadamia, że p. Jędrzej Skórski przeciwko nim o zapłacenie sum 140 zł., 209 zł., 92 zł. 23 kr. i 198 zł. mon. konw. z przynależytościami pod dniem 12go października 1849 do l. 30355 pozew wniosły i pomocy sądowej wezwali, w skutek czego do pisemnego postępowania termin do wniesienia obrony w przeciągu 90 dni pod zagrożeniem skutków §. 32 ust. sad. wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych wyżej wyszczególnionych niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na wydatki niebezpieczenstwo obrońca p. adwokata krajowego Dr. Smolke, zastępcą zaś jego p. adwokata krajowego Dr. Rajskiego, z którym wyczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszym obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielili, lub też innego obrońcę sobie wybrali i sadowi oznajmili, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 31. grudnia 1849.

#### (340)

#### P o z e w . (1)

Nro. 1452. Ces. Król. Sąd Szlachecki Lwowski panów Włodzimierza Rozen, Artura Rozen, Antoniego Rozen, Joachima Ludomira dw. im. Rozen i Bolesława Rozen, niniejszem uwiadamia, że na prośbę p. Jakuba Starowiejskiego z dnia 6. sierpnia 1849 do l. 23549 tabuli krajowej pod dniem 14. sierpnia 1849 do l. 23549 polecono, całą 7mą część z pierwiastkowej sumy 10,000 zł. czyli 2500 zł. na dobrach Wola Duchacka i Kurdwanow w księdze włas. 157. str. 119 i 146 pod l. 14 i 10 cięż, zahipotekowanej pochodzącej, na rzecz spadkobierców zmarłej Kornelia Bronisławy Sabiny trojga imion Rozen, w ks. włas. 157 str. 124 l. cięż. 24 zaintabulowaną, z tych dóbr wyextabulowała, a przeto całe owe pozycje cięzarów, t. pierwiastkowa suma obejmująca, z tychże dóbr wykreśliła.

Ponieważ miejsce pobytu wspomnionych osób niewiadome jest, przeto postanawia się na ich wydatki i niebezpieczenstwo obrońca p. rzecznika krajowego Fangor, zastępcą zaś jego p. rzecznika krajowego Gnoiński, z których pierwszemu pomienione rozstrzygnienie doręczono.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 22. stycznia 1850.

#### (325)

#### G d i f t . (1)

Nro. 30478. Wom f. k. Lemberger Landrechte wird den H. H. Józefowi Gawroński, F. Pelagia de Gawrońskie Komorowska, F. Thekla de Gawrońskie Szachnowska, Stanislaus Gawroński, F. Joseph de Tyrawskie Węglińska, Peter Paul zw. Namen Tyrawski, F. Justine de Tyrawskie Zawadzka, F. Teodora de Tyrawskie Zawadzka, Felix Tyrawski, Adam Tyrawski, F. Thekla de Tyrawskie Januszkiewicz und F. Thekla de Kozłowskie Wilamowska mittels gegenwärtigen Ediftes bekannt gemacht, es habe wider sie Ascher Becker wegen Zurückstellung verschiedener Möbelien oder Zahlung des Werthes derselben im Betrage von 5236 fl. 48 kr. G. M. s. N. G. unterm 13. Oktober 1849 zur Z. 30478 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, welche Klage zur Erfüllung der schriftlichen Einrede binnen 90 Tagen unter der Strenge des §. 32 d. G. O. verbeschieden wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. k. Landrecht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Smolka mit Substituirung des Hrn. Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rajski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfrage nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Landrechte anzuseigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rath des f. k. Landrechtes.  
Lemberg am 31. Dezember 1849.

(307)

E d i c t u m .

(1)

Nro. 4341. Caesareo - Regium in Regnis Galiciae et Lodomeriae Judicium provinciale Nobilium Leopoliense D.D. Petro Dutkiewicz, Michaeli Sochocki et Josepho Sochocki de domicilio ignotis, medio praesentis Edicti notum reddit: ex parte Domini Michaelis Babczyński contra haeredes olim Josephi Uleniecki, tum eodem et alias puncto solutionis Summae 400 Aur. holl. cum usuris ex scripto debitore Josephi Uleniecki die 28. Septembris 1820 edito provenientis sub praes. 8. Februarii 1845 ad Nrum 4341 huic Judicio libellum exhibitum judiciique opem imploratam esse. Ob commorationem vero eorum ignotam ipsorum periculo et impendio Iudicialis Advocatus Dnus Sękowski cum substitutione Domini Advocati Bartmański qua curator constituitur, quocum juxta praescriptam pro Galicia in Codice Iudicario normam pertractandum est. — Praesens Edictum itaque admo. ad in termino pro die 29. Aprilis 1850 hora decima matutina ad oralem pertractionem respective ad coexciendum praefixo comparendum, et destinato sibi patrono documenta et allegationes tradendum, aut sibi alium Advocatum in patronum eligendum et Iudicio nominandum, ac ea legi conformiter facienda, quae defensioni causae proficia esse videntur; ni sunt et causa neglecta fuerit, damnum inde enatum propriae culpae imputandum erit.

Ex Consilio Caes. Regii Fori Nobilium.

Leopoli die 22. Januarii 1850.

(270)

T o d e s = E r k l ä r u n g .

(2)

Nro. 56. jud. Vom Justizamte Nisko, Rzeszower Kreises wird Martin Sagan nach fruchtlos verstrichener Ediktal-Frist über neuerliches Einschreiten des Adalbert und der Sophia Sagan hiermit für tott erklärt, und über dessen Nachlaß die Abhandlung nach der gesetzlichen Erbfolge eröffnet.

Justizamt Nisko am 28. Februar 1848.

(324)

O b w i e s z c z e n i e .

(2)

Nr. 105. C. k. Sąd Szlachecki Lwowski Alojzego Glinieckiego, albo gdyby tenże umarł, spadkobierców jego nieznajomych niniejszem uwiadamia, że na prośbę Józefa Truszkowskiego z dnia 29. kwietnia 1848 do L. 12074 tutejszo sądową uchwałą z dnia 9. maja 1848 L. 12074 tabuli krajowej polecono, aby na podstawie ustępstwa z d. 1. czerwca 1845 pod A. załączonego do ksiąg tabularnych wpisać się mającego, Józefa Truszkowskiego jako właściciela zabezpieczouej, jak świadczy ks. włas. 218 str. 357 i 370 L. cięż. 38 i 55 dla Antoniego Postla na dobrach Alojzego Glinieckiego Kobylany i Łęki ilości 10 dukatów z odsetkami po 4% od 1. czerwca 1836 liczyć się mającemi, tudzież kosztami sporu zaintabułowała.

Ponieważ miejsce pobytu nieobecnego Alojzego Glinieckiego, a

w razie tegoż śmierci jego spadkobierców nieznajomych niewiadome jest, przeto postanawia się na jego wydatki i niebespieczeństwo obróć p. Adwokat krajowy Czermak, zastępcą zaś jego p. Adwokat krajowy Landesberger, i piérwszemu pomienione rozstrzygnienie Sądu doręczono.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 16. stycznia 1850.

(279)

K u n d m a c h u n g .

(2)

Nro. 37891. Vom f. f. Lemberger Landrechte werden die Inhaber folgender Kassa - Quittungen oder der sogenannten blauen Kreiskassafächerne über die den Lubaczower Zünften gehörig gewesen, von diesen laut der Cessions-Urkunde vom 5ten Dezember 1843 der Lemberger christlichen Kleinkinder - Bewahr - Anstalt eideren Kriegsdarlehens - Obligationen, und zwar:

1tens. Der Lubaczower Schneider-Zunft ddto. 2ten Oktober 1794

Nro. 12719 (Jour. Art. 1494) über 5 fl.

2tens. Des Lubaczower Handelsstandes ddto. 2ten Oktober 1794

Nro. 12720 (Jour. Art. 1494) über 2 fl.

3tens. Der Lubaczower Schneiderzunft ddto. 3ten Hornung 1796

Nro. 6040 (Journ. Art. 295) über 1 fl. 30 kr. und

4tens. der Lubaczower Krämer - Zunft ddto. 3ten Hornung 1796

Nro. 6944 (Jour. Art. 295) über 2 fl. 15 kr. — aufgefordert — diese Quittungen binnen Einer Jahresfrist um so gewisser vorzuweisen, oder ihre allenfallsigen Rechte nachzuweisen — widrigens diese Quittungen für null und nichtig erklärt werden würden.

Aus dem Rathe des f. f. Landrechtes.

Lemberg am 27. Dezember 1849.

(327)

K u n d m a c h u n g .

(2)

Nro. 2241. Vom Magistrat der f. Hauptstadt Lemberg wird bekannt gemacht, daß wegen Lieferung des zur Stadtheilichtung vom 1. April bis Ende Dezember 1. J. erforderlichen Hanföls von häufig 640 Wiener-Zentner und 13 Wiener-Zentner Terpentindöls am 21. Februar 1. J. Nachmittags um 4 Uhr eine Offertes - Verhandlung in dem städtischen Baudepartement abgehalten werden wird, zu welcher die Unternehmungslustigen mit dem Bemerkung eingeladen werden, daß die Offerten mit einem zehnpercentigen Badium des Anbotes versehen sein müssen, und daß den Unternehmern freit steht, die Bedingnisse, welche bei der Verhandlung werden bekannt gemacht werden, auch vorher bei der städtischen Baukassa einzusehen.

Lemberg am 8. Februar 1850

Anzeige - Blatt.

Doniesienia prywatne.

Blumen - Anzeige.

Hierdurch erlaube ich mir die geehrten Herrn Blumen- und Garten-Freunde, Gutsbesitzer und Handelsgärtner auf mein Verzeichniß von Blumen-, Gemüse-, Glas- und Wald-Samen nebst Auszug der vorzüglichsten und neuesten Pflanzen, Knollen und Georginien für 1850 ergebenst aufmerksam zu machen; dasselbe enthält das anerkannt beste Alte und die schönsten neuesten Acquisitionen.

Alle Aufträge werden in gewohnter Weise prompt und bestens zur Zufriedenheit der verehrten Consumenten ausgeführt.

Cataloge sind auf gefälliges frankirtes Verlangen durch die Herren Fried. Schubuth's Söhne in Lemberg und W. Sabiński in Wien Stadt 662, welcher auch Bestellungen übernimmt, zu beziehen.

Erfurt, im Jänner 1850.

**Ernst Benary,**  
Kunst- und Handelsgärtner.

Doniesienie o kwiatach.

Nizej nadmieniony zwraca uwagę szanownych pp. miłośników kwiatów i ogrodów, właścicieli dóbr i ogrodników trudniących się handlem roślinnym na swój spis nasion kwiatowych, warzywnych, pastewnych i leśnych z wyciągiem najwybornejszych i najnowszych roślin głabiastych i georginij, na rok 1850.

Wszelkie polecenia będą zwykłym sposobem jak najakuratniej i z największym zadowoleniem szanownych pp. kupujących uszczecznione.

Bliższe szczegóły o tem zawierają katalogi, których na frankowane listy dostać można we Lwowie u pp. Frydryka Szubutha Synów w Wiedniu u p. W. Sabińskiego Nro. 662 m., którzy także i obstatunki przyjmują.

Erfurt w styczniu 1850.

**Ernest Benary,**  
ogrodnik szt. i trudniący się handlem roślinnym.

(135)

Befanntmachung.

(3)

In Folge Entschließung des Verwaltungsrathes des Königreiches Polen wurden in Warschau Obligationen unter dem Titel: „Dowody“

Beweisscheine

der Central-Liquidations-Commission Behufs der Befriedigung der Forderungen herrührend aus der Epoche des Einmarsches der kaiserl. russischen Heere in die Gränzen des Herzogthums Warschau bis zum letzten Mat 1815, ausgegeben.

Diejenigen, welche derlet Beweisscheine haben, belieben sich in

frankirten Briefen bei dem Gefertigten anzufragen, der diese Obligationen zu guten Preisen einkauft.

Lemberg den 17. Jänner 1850.

**Berl Wepper,**  
sub Nro. 198  $\frac{1}{4}$ .

 **Loose** á 4 fl. C M zur großen Geld-Lotterie, wobei die Summa von 715000 fl. im baaren Gelde gewonnen wird und bei Abnahme 2. Loosen 1. und 2. Abtheilung man sicher in der Vorziehung am 9. März 1850 mitspielt, sind in Lemberg zu haben bei Hr. A. Rubin, im Hause des Hr. Apothekers v. Zietkiewicz. Briefe und Bestellungen werden franco erbethen.

(321—3)